

Benützungsreglement Gerichtsstube

Im ehemaligen Rathaus hat die Gemeinde Mellingen die Gerichtsstube über dem Brückentor angemietet. Die Verwaltung der gemieteten Wohnung untersteht der Verwaltung durch die Frohsinn Treuhand GmbH, Grosse Kirchgasse 4, Mellingen, Tel. 056 491 31 91.

Die Gerichtsstube erinnert an die zentrale Rolle Mellings als Gerichtsort bis zur Gründung des Kantons Aargau 1803. Dieser zentrale Raum in der Mitte der Altstadt ist für Führungen, Sitzungen, Workshops und weitere Veranstaltungen zugänglich und kann für private Kleinanlässe angemietet werden. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten ist der Raum nicht behindertengerecht zugänglich.

Damit der geordnete Betrieb sichergestellt werden kann, sind nachfolgende Benützungsregeln zu beachten.

Die Gerichtsstube wird an Mellinger Einwohner, Vereine und Firmen vermietet, sowie an Einwohner, Vereine und Firmen der angrenzenden Gemeinden (Birmenstorf, Birrhard, Fislisbach, Mägenwil, Niederrohrdorf, Rütihof, Stetten, Tägerig, Wohlenschwil).

Inhaltsverzeichnis

Räumlichkeiten	Art. 1	Seite 2
Küche und Einrichtung	Art. 2 - 5	Seite 2
Zuständigkeiten	Art. 6	Seite 2
Schlüssel	Art. 7 - 8	Seite 2
Art der Benützung	Art. 9 - 13	Seite 3
Finanzielles	Art. 14 - 16	Seite 3
Lärm	Art. 17	Seite 4
Parkierung	Art. 18	Seite 4
Gewerbsmässigkeit	Art. 19	Seite 4
Entsorgung	Art. 20	Seite 4
Reinigung	Art. 21	Seite 4
Haftung und Versicherung	Art. 22 - 26	Seite 5
Allgemeines	Art. 27 - 29	Seite 5

Räumlichkeiten

Art. 1

Für folgende Räume kann um eine Benützungsbewilligung nachgesucht werden: Gerichtsstube im ehemaligen Rathaus mit einer Fläche von 45 m² mit Küche, Garderobe und WC.

Küche und Einrichtung

Art. 2

Die Gerichtsstube verfügt über einen kleinen Kühlschrank sowie eine kleine Abwaschmaschine (keine Industriemaschine), einen Glaskeramikherd und einen Backofen. Im Preis inbegriffen ist die Benützung der Küche (mit Trocknungstüchli, Waschlappen, Tab für Geschirrspühler), inkl. Geschirr (Weingläser, Besteck und Teller für 25 Personen). Alles andere muss durch den Mieter mitgebracht werden.

Art. 3

Das Aufstellen von Tischen und Bestuhlung unter Anleitung des Hausdienst-Teams ist Sache der Benutzer. Es stehen 4 Tische (Grösse: 70 x 180 cm) für 24 Personen und die dazugehörenden Stühle zur Verfügung.

Art. 4

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist an Wänden, Decken und Böden nicht gestattet. Die Benutzer sind haftbar für Schäden, die am Gebäude, an Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden.

Art. 5

Die Küche ist mit allem Zubehör gemäss Inventarverzeichnis abzugeben.

Zuständigkeiten

Art. 6

Die Bewilligung zur Benützung der Gerichtsstube wird auf Online-Gesuch hin durch die Stadtverwaltung erteilt. Anlässe der Museumskommission (MuK) sowie auch die Schulprojekte werden im Jahreskalender eingetragen und haben Vorrang.

Schlüssel

Art. 7

Die Schlüssel werden bei der Übernahme der Räume gegen ein Depot von Fr. 100.– übergeben. Bitte melden sie sich dafür rechtzeitig bei:

Gisèle Steiert, Kleine Kirchgasse 36, 5507 Mellingen, Tel. 077 216 18 15

Die Rückgabe ist mit dem Hausdienst-Team abzusprechen.

Gehen Schlüssel verloren, fällt das Depotgeld an die Stadt Mellingen. Muss wegen verloren gegangener Schlüssel die Schliessanlage geändert werden, gehen die zusätzlichen Kosten zulasten der Verursachenden. Die Stadt Mellingen hat die Räumlichkeiten gemietet und ist nicht Eigentümerin.

Art. 8

Da die Räumlichkeit in einem bewohnten Wohnhaus liegt, ist die Eingangstüre der Liegenschaft «Grosse Kirchgasse 1» stets geschlossen zu halten, um die Liegenschaft sowie die Nachbarn vor unbefugten Zutritten zu schützen.

Art der Benützung

Art. 9

Die Benützer dürfen nur die ihnen zur Benützung bewilligten Räume betreten.

Art. 10

Die Benützenten sind zu Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet. Einrichtungen und Inventar sind zu schonen.

Art. 11

Veranstaltungen dürfen bis längstens 22.00 Uhr dauern und die Hausordnung ist zu befolgen.

Art. 12

Die benützten Räume sind einwandfrei geputzt am folgenden Werktag dem Hausdienst-Team zu übergeben.

Art. 13

Beanstandungen bei starker Verschmutzung haben bei der Übernahme und/oder Abgabe vor Ort zu erfolgen. Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten des Hausdienst-Teams werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz der Stadt Mellingen verrechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Finanzielles

Art. 14

Im Mietpreis inbegriffen ist das Zeigen und die Abnahme der Räumlichkeiten. Weitere Besprechungen etc. werden in Rechnung gestellt.

Die Benützungsgebühr trägt:

Tarife	Einheimische	Auswärtige
1 Tag (ab 08.00 Uhr)	CHF 80.--	CHF 100.--
1/2 Tag (ab 13.00 Uhr)	CHF 50.--	CHF 70.--

Bei Abmeldungen innert weniger als 10 Tagen vor dem Reservationsdatum ist eine Annullierungsentschädigung von 20 % der Gebühr geschuldet.

Vereine und Parteien dürfen die Räumlichkeiten einmal pro Jahr unentgeltlich nutzen.

Art. 15

Die Benützungsgebühr wird durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt. Diese erfolgt zusammen mit der Bewilligungserteilung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen; sollte der Anlass vor diesen 30 Tagen stattfinden, verkürzt sich die Zahlungsfrist entsprechend. Die Quittung ist dem Hausdienst-Team vorzulegen.

Art. 16

Entgelte für Entschädigungen und/oder fehlende Gegenstände werden vom Hausdienst-Team bei der Rückgabe des Schlüsseldepots vorbehalten. Grössere Beträge werden durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

Lärm

Art. 17

Die Bewohner des ehemaligen Rathauses dürfen nicht durch Lärm belästigt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein bewohntes Haus handelt. Es gelten die Bestimmungen und die Hausordnung der Liegenschaft «Grosse Kirchgasse 1» sowie übergeordnet die Bestimmungen des kommunalen Polizeireglements. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.

Parkierung

Art. 18

Es stehen beim Gebäude keine Parkplätze zur Verfügung. Ebenso besteht keine Parkierungsmöglichkeit für Motor- und Fahrräder, etc. Die Mieterschaft hat auf die gebührenpflichtigen Parkplätze «Alterszentrum» oder «Lindenplatz» auszuweichen, bzw. die Autos in der blauen Zone zu parken.

Gewerbsmässigkeit

Art. 19

Bei Führung eines gewerbsmässigen Wirtschaftsbetriebes ist der Einzelanlass gemäss Wirtegesetzgebung vorgängig gemäss den kantonalen Vorgaben der Stadtkanzlei Mellingen anzuzeigen.

Entsorgung

Art. 20

Der Abfall muss durch die Mieterschaft mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

Reinigung

Art. 21

Vor der Abnahme durch das Hausdienst-Team müssen die Räumlichkeiten der Gerichtsstube wie folgt gereinigt sein:

- Boden: besenrein
- Tische und Stühle: feucht gereinigt
- Alle Dekorationen entfernt
- WC: sauber gereinigt
- Küche: sauber gereinigt
- Kühlschrank: geleert, gereinigt und abgeschaltet
- Geschirr: abgewaschen und sauber versorgt
- Vorraum/Eingang: gereinigt

Haftung und Versicherung

Art. 22

Die Mieterschaft hat für die Benutzer der Räume selbst eine Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung abzuschliessen, sofern dies als notwendig erachtet wird.

Art. 23

Die Stadt Mellingen ist gegenüber den Benützern nicht haftbar bei Verlust von Material sowie bei Unfällen mit Personen- und Sachschaden.

Art. 24

Schadenfälle sind unverzüglich dem Hausdienst-Team zu melden, welches über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.

Art. 25

Die Weisungen in Bezug auf den Brand- und Personenschutz sind von den Benützern zu beachten.

Art. 26

Die Missachtung von Reglementsbestimmungen kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

Allgemeines

Art. 27

Die Abteilung Stadtkanzlei ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligungen aufzunehmen. Für Änderungen dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig.

Art. 28

Das Gemeindepersonal kann die Vermietung der Räumlichkeiten an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.

Art. 29

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente und Tarifordnungen.

Mellingen, 25. März 2024

Stadtrat Mellingen

Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Erich Probst
Stadtschreiber